

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Bundestagswahl 2013

Änderung der Wahlräume Ortsteil Eickendorf und

Ortsteil Welsleben

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
ab dem Jahr 2013 erfolgt die Durchführung der Wahl im OT Eickendorf im Traditionshof, Bäckerstr. 3 und im OT Welsleben in der Grundschule, Krummestr. 13
Wir bitten um Beachtung.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Das Meldeamt informiert

Es besteht die Möglichkeit, im Meldeamt der Gemeinde Bördeland die für Ihren Personalausweis- oder Passantrag erforderlichen Passfotos anfertigen zu lassen.

Ein digitales Passfoto kostet 5,00 €, die Kosten für 4 ausgedruckte Passbilder betragen 7,00 €.

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – Damenrad

Am 11.07.2013 wurde in Eggersdorf ein Damenrad aufgefunden. Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Fundsache Handy

Am 10.07.2013 wurde in Biere ein Handy aufgefunden. Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Fundsache Handy

Am 15.07.2013 wurde in Biere, Kleine Str. ein Handy aufgefunden.

Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Sanierung der Trauerhalle OT Welsleben

Hiermit wird zur Kenntnis gegeben, dass die Trauerhalle des Friedhofes OT Welsleben ab dem 01. September 2013 umfangreich saniert wird. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich 3 Monate andauern. Für die Trauerfeiern können für diesen Zeitraum die Trauerhallen der Ortsteile Biere oder Eickendorf in Anspruch genommen werden.

Wichtige Mitteilung zu Feuerbrand im Salzlandkreis

Nachdem unser Nachbarlandkreis Mansfeld-Südharz schon länger gegen die Pflanzenkrankheit Feuerbrand anzukämpfen hat, wurden seit dem Wochenende auch erste Fälle im Salzlandkreis festgestellt. Hierbei handelt es sich um 3 Fälle und einen Verdachtsfall im Bereich der Stadt Aschersleben und um einen Fall in Strummendorf.

Was ist Feuerbrand?

Feuerbrand ist eine nach der Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985 (BGBl I, 1985, S. 2551) meldepflichtige Pflanzenkrankheit, welche durch das Bakterium *Erwinia amylovora* hervorgerufen wird. Die Krankheit richtet großen Schaden in Obstbetrieben, Baumschulen, aber auch in privaten Gärten an, da die Bäume innerhalb kürzester Zeit absterben und sich die Krankheit schnell ausbreiten kann. Befallen werden Apfel, Birne, Quitte und verschiedene Ziergehölze wie Rotdorn, Weißdorn, Zwergmispel, Feudorn und Mehlbeere. Insgesamt sind 130 Pflanzenarten als Wirt möglich, nicht aber Stein- und Strauchbeerenobst. Auch der Mensch und die Haustiere werden durch das Bakterium nicht krank.

Wie sieht die Krankheit aus?

- Blüten welken und vertrocknen (braune bis schwarze Verfärbung)
- hakenartige Krümmung von Triebspitzen, die sich noch im Wachstum befinden, bei bereits verholzten Trieben findet diese Verkrümmung nicht mehr statt
- Triebe verfärben sich braun bis schwarz; an infizierten Ästen bleiben die vertrockneten Blätter hängen und fallen auch im Winter nicht ab, befallene Gehölze sehen wie verbrannt aus (daher der Name Feuerbrand)
- Austritt von Schleimtröpfchen (milchig weiß bis bernsteinfarben an stark infizierten Pflanzenteilen (Blüten, Trieben oder Früchten) bei schwülwarmer Witterung
- Schleimtröpfchen nur bei hoher Luftfeuchtigkeit an Trieben im Freiland sichtbar

Warum ist der Erreger so gefährlich?

Der Erreger des Feuerbrandes kann nicht durch Pflanzenschutzmittel bekämpft werden. Er dringt über geöffnete Blüten, Stomata (Spaltöffnungen) und Wunden (Hagel, Verletzungen) in die Pflanze ein und überwintert an der Grenzzone zwischen gesunder und kranker Rinde. Von dort aus kann es bei günstigen Temperaturen und hoher Luftfeuchte immer wieder zu neuen Infektionen kommen. Die Verbreitung des Bakterienschleimes führt zu neuen Infektionen. Dies kann durch Wind, Regen, Insekten, Vögel sowie Menschen (insbesondere durch Schnittwerkzeuge, aber auch Schmierinfektionen) erfolgen.

Kontrollieren Sie deshalb ihre Bäume und Ziersträucher auf die beschriebenen Symptome! Wenn Sie Befall feststellen, auch nur den Verdacht haben, dass Sie die beschriebene Krankheit vermuten, dann wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Pflanzenschutzdienst.

Ansprechpartner:

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg
Tel.: 03471 334 341; E-Mail: Pflanzenschutz@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de

Jede Meldung über einen Feuerbrandfall oder auch –verdacht wird an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte weitergeleitet. Hier ist der Bereich Pflanzenschutz zuständig mit den Mitarbeitern Herrn Hübner, Tel. 03941/671-466 (P.Huebner@alf.mlu.sachsen-anhalt.de) und Herrn Fiebig, Tel. 03941/671-468 (L.Fiebig@alf.mlu.sachsen-anhalt.de). Das ALFF prüft alle Fälle vor Ort ab, ob tatsächlich Feuerbrand vorliegt, gegebenenfalls durch Probenahmen, und legt fest, welche Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich sind. Dies kann ein erheblicher Rückschnitt der betroffenen Pflanzen oder deren vollständige Rodung sein. Die Pflanzen müssen dann in der Regel direkt vor Ort verbrannt werden.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Haushaltsausschuss vom 18.07.2013

Beschluss HA 01-04/2013 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Balkonanlagen Wohnblock August-Bebel-Str. 2f im OT Biere für die Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Gemeinderat Bördeland vom 18.07.2013

Beschluss 01 – 06 / 2013 – Grundstücksangelegenheit Mietvertrag (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-06/2013 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten Wohnblock August-Bebel-Straße 2f im OT Biere für die Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-06/2013 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Fassadensanierung Wohnblock August-Bebel-Str. 2f im OT Biere für die Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen (Kita's) der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 wird folgende Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland erlassen:

Grundsatz:

Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland befinden sich in den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen (mit Hortbetreuung), Kleinmühlingen und Welsleben (mit Hortbetreuung).

Name und Anschriften der Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Bördespatz“, Biere, Friedenstrasse 1b, 39221 Bördeland
2. Kindertagesstätte „Zwergenland“, Eggersdorf, Kirchstraße 6, 39221 Bördeland
3. Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Eickendorf, Bierer Straße 46, 39221 Bördeland

4. Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“, Großmühlingen, Dunkelstraße 1a , 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Großmühlingen, Breiter Weg 3
5. Kindertagesstätte „Mühlenspatzen“, Kleinmühlingen, Große Graue 13a, 39221 Bördeland
6. Kindertagesstätte „Die kleinen Welse“, Welsleben, Lange Straße 30, 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Welsleben, Krumme Straße 13

Wird auf der Grundlage des KiFöG durch Einwohner der Gemeinde Bördeland die Betreuung und Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Bördeland gewünscht, so stehen die o.g. Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Die Kindertageseinrichtungen dienen gemeinnützigen Zwecken, die darin wie folgt bestehen:

- Die Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert.
- Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar.
- Es wird im elementaren Bereich eine Bildung vermittelt.
- Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.
- Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel der Kindertageseinrichtung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- Die Gemeinde als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 1 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet. Ausnahmen können zugelassen werden. § 12b KiFöG gilt entsprechend.

(2) Es werden entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Plätzen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen. § 3 KiFöG gilt entsprechend.

(3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Auffassungen offen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie ihr Kind zur Betreuung in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde geben.

(4) Es werden für die Betreuung folgende Plätze angeboten:

1. Betreuungsplatz bis 5 Stunden, bis 7 Stunden, bis 9 Stunden und bis 10 Stunden für Kinder bis zum Schuleintritt
2. Betreuungsplatz bis 4 Stunden, bis 6 Stunden, in den Ferien 10 Stunden, für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

3. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.

4. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden.

5. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesonderten Kostenbeitragsatzung geregelt.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

(1) Es sind Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen bzw. deren Aufnahme zu verweigern:

- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
- b) die mit Ungeziefer behaftet sind

- c) für die ein Rückstand der zu entrichtenden Elternbeiträge oder der Kosten für Getränke und sonstige zusätzliche Lebensmittel von zwei Monaten besteht
 - d) bei mehrmaliger Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit
 - e) die unentschuldig 20 Tage im Jahr fehlen.
- (2) Für Fälle nach Abs. 1 a und b) hat die Leiterin der Kindertageseinrichtung die zuständige Verwaltungsbehörde zu informieren. Die Beendigung der unter diesen Absätzen aufgeführten Fälle ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1 c, d, e ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen im Benehmen mit den Kuratorien um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr. In Ausnahmefällen wird bei Bedarf eine Zusatzbetreuungszeit von 17.00 – 18.00 Uhr geregelt.

Die Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“ Kleinmühlungen bietet im Bedarfsfall (bei berufsbedingter Notwendigkeit der Eltern) eine Betreuungszeit (reguläre Öffnungszeiten) bis 19:00 Uhr an.

Bei der Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung wird eine Kernzeit von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr empfohlen. Die einzelnen Einrichtungen können entsprechend Ihrer Konzeptionen individuelle Regelungen treffen. Diese sind in den Einrichtungen sichtbar auszulegen. Der Träger ist davon in Kenntnis zu setzen.

Für den Hortbereich in den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Gesamtbetreuung von 1.) bis 4 Stunden und 2.) bis 6 Stunden, in den Ferien bis 10 h. In der Regel findet die Betreuung nach Punkt 1 zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr und nach Punkt 2 ab 06.00 Uhr bis Schulbeginn und dann ab 13.00 Uhr bis 17.00 statt.

- (2) Abwesenheiten von Kindern sind bis spätestens 09:30 Uhr des betreffenden Tages durch einen Berechtigten an die Kindertageseinrichtungen zu melden.
- (3) Die Ruhe- und Schlafenszeit der Kindertageseinrichtungen wird auf 12.00 – 14.00 Uhr festgelegt. Während der Ruhe- und Schlafenszeit kann ein Kind im Einzelfall nur in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (4) Wird eine Kindertageseinrichtung während bestimmter Zeiten, unabhängig der Regelung im Abs. 5, geschlossen, sind die Erziehungsberechtigten durch einen entsprechenden Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben am Samstag sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
Für den Zeitraum vom 24.12. – 31.12. sowie für Brückentage eines jeden Jahres wird eine Bedarfsanalyse (für berufstätige Eltern) durchgeführt. Für Kinder, deren Eltern an diesen Tagen nachweislich arbeiten müssen, wird eine Betreuung gewährleistet. Diese Betreuung kann auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Bei Schließung der Kindertageseinrichtungen durch unvorhersehbare Katastrophen oder auftretende Betriebsstörungen während der normalen Öffnungszeiten erfolgt eine vorübergehende Unterbringung für diesen Tag sowie die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde.
- (7) Bei der Schließung der Kindertageseinrichtungen nach Abs. 4 erfolgt keine Rückerstattung der Elternbeiträge.
Bei der Schließung nach Abs. 6 erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung, wenn die Schließung länger als 10 Werktage andauert.

§ 4 Elternvertreter, Kuratorium und Kindermitwirkung

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern unabdingbar notwendig.

- (2) Sofern in den Kindertageseinrichtungen Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Elternschaft jeder Kindertageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder Vertreter des Trägers der Einrichtung bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 2. Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung,
 3. Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumliche und sächliche Ausstattung
 4. Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
 5. Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
 6. Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen,
 7. Information der Eltern/Sorgeberechtigten.
 8. Zustimmung zur Änderung der Konzeption und der Öffnungs- und Schließzeiten.

- (5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich. Von der Beratung ist ein Protokoll zu fertigen, welches der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (6) Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.

§ 5 Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat mitzubringen
 - a) täglich:
Frühstücksbrot, bei Bedarf etwas zu Essen für die Nachmittagsversorgung, ausreichend Schutzbekleidung für den Aufenthalt im Freien.
 - b) zum Verbleib in der Einrichtung:
Hausschuhe oder leichte Sandalen, bei Bedarf Turnhemd und Turnhose in einem Stoffbeutel, Sondervollmachten, Handtuch und Bettwäsche.
- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen, Geld und Schmuck sollten von den Kindern nur in Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Das Tragen von Ketten u.a. Halsbändern ist generell untersagt.
- (4) Für vorsätzliche Beschädigung der Einrichtung und ihrer Gegenstände haften die Erziehungsberechtigten.
Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung. Ausgenommen davon sind die Dinge, die für den Besuch der Kindertageseinrichtung notwendig sind.
- (5) Bei Wiederaufnahme eines Kindes nach einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (6) Die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung kann zu Absatz 1 – 5 weitere Regelungen treffen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Benutzerordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft.
Bördeland, d. 18.07.2013

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel der Gemeinde

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet in den Ortsteilen freien Wohnraum an.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn unter der Tel.-Nr. 039297/ 26 141 - e-Mail: korn@gem-boerdeland.de

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

02.08.13	Alte Herren MTV – SV Beyendorf
09.08.13	Alte Herren MTV – TSV Kleinmühligen
16.08.13	Alte Herren MTV – SSV Barby
17.08.12	Kreisliga MTV – FSV Biere
23.08.13	Alte Herren SV Dodendorf – MTV
24.08.13	Kreisliga SV Hecklingen – MTV
30.08.13	Alte Herren MTV – Wacker Felgeleben
31.08.13	Kreisliga MTV – Jahn Gerbik
06.09.13	Alte Herren SG Hohendodeleben – MTV
07.09.13	Landespokalspiel MTV – VfL Völpke
13.09.13	Alte Herren SV Gr. Rosenberg – MTV
14.09.13	Kreisliga SV Pretzien – MTV

Punktspielansetzungen des Nachwuchses des MTV bitte aus dem Schaukasten entnehmen. Liegen zur Zeit noch nicht vor.

TSV Blau Weiß 49 Eggersdorf e.V. Spielplan 2013

05.07.13	Eggersdorf – Biere	18.30 Uhr
12.07.13	Eggersdorf – Egelin	18.30 Uhr
19.07.13	Kl.Mühligen – Eggersdorf	18.30 Uhr
26.07.13	Eggersdorf – Hermania	18.30 Uhr
02.08.13	Biere – Eggersdorf	18.30 Uhr
09.08.13	Eggersdorf – Beyendorf	18.30 Uhr
23.08.13	Pretzien – Eggersdorf	18.30 Uhr
30.08.13	SSV – Eggersdorf	18.30 Uhr
13.09.13	Eggersdorf – SSC	18.30 Uhr

BIERE, Wohnpark-Blumenstr./Welsl.Str.
3-R-WE, schöne Raumschnitte, ca. 70 qm
1.OG, Kü./Bad/Die/Kell/gr. Loggia, ab
1.8.13 zu verm. bezgl. KM+NK bitte anru-
fen, + 15 € PKW
Stellpl. Prov.-frei, ab 01.08.2013 zur Miete,
Infos 0177 –810 65 73 od. 039297 - 21362

in Welsleben zu vermieten:

3 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, 66,33 m² - 305,12 € + NK.

2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, Loggia, 65,9 m² - 303,14 € + NK.

2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, rollstuhlge- recht, 54,58 m² - 251,07 m² + NK.

Telefon 05191 -13243

Wohnraumvermietung in Eickendorf

Vermieten in einem MFH (6WE) eine 2 Zi. Wohnung. Wohn. 58 m², Bad mit Wann u. Dusche u. sep. HWR. Heizung / Warmwasser über Gas-Brennwerttherme. KM 265,- €+ NK 70,- € PKW Stellplatz möglich. Kautions 3 Monatsmieten (KM). Fam. Werner: Tel. 039297-20403 (ab 18 Uhr).

OT BIERE

3-R-Wohnung, 90 m², Bad m.W.u.F.,GEH, Laminat KM 380,- €+NK, Garage vorh.

Suche Mieter die nette Hofgemeinschaft mögen.

Tel. 0172/ 300 8095

In Welsleben zu vermieten:

- 3-Raum-Wohnung, saniert, Gas-EHZ, 66,33 m² - 305,12 € + NK

- 2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, Loggia, 65,9 m² - 303,14 € + NK.

Telefon 05191 - 13243

Einfamilienhaus mit Hof und Garten in Eggersdorf in der Bahnhofstr. 3 zu vermieten. Grundstück ca. 422qm, Wohnfläche ca. 80qm. Kaltmiete 424,-€+ Nebenkosten.

Tel. 0160/7950461

Vermiete in Kleinmühligen

2 Raumwohnung 47 m²

220 € kalt, Wanne, Dusche, Laminatfußboden ab 1.10.2013 frei.

Tel: 0172 956 1267

Großes Wohnhaus mit Hof, Stallungen und Garage in Kleinmühligen, Kirchstr. 12 zu verkaufen.

Grundstück 255 qm, Preis n.V.

Tel.-Nr. 039297 20772

Bieten in Eickendorf :

- projektiertes EFH einschl. Grundstück

- 104,24 m² Wohnfläche
- Wärmepumpe
- Fußbodenheizung
- 4-fach Verglasung
- Garage
- Thermische Solaranlage
- Photovoltaikanlage

zum Preis von: 157.000,00 €

Plasa Immobilienservice
Biererstraße 30 b
39221 Eickendorf
Telefon: 039297/27548
Funk: 0178/1521848

zu verkaufen in Eickendorf:

- Einfamilienhaus mit Garage, Carport und Stellplatz
- mit Wärmepumpenheizung und Fußbodenheizung
- Fertigstellung 2006
- ca. 200,00 € Heizkosten im Jahr
- Grundstücksgröße: 430 m²
- Preis VB: 110.000,00 €

Tel: 0178/1521848

DÖMa-HWS

Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege

Manfred Dölle
Luisenstr. 35
39218 Schönebeck

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

Haushaltshilfe

Sie benötigen Hilfe beim:

- Haushalt reinigen (saugen, wischen, Möbel abstauben, Bad und WC reinigen usw.)
- Wäsche bügeln
- einkaufen
- Urlaubsservice (Blumen gießen, Briefkasten leeren, Wohnung lüften und putzen usw.)

Dann bin ich gern für Sie da !!!

Kontaktieren Sie mich bei Bedarf (z.Bsp. Terminvereinbarung) per Telefon oder per email !

Tel: 0171 7644537 oder

email: haushaltshilfe-mueller@freenet.de

PLASA HAUS

Wir bieten Ihnen: ein Einfamilienhaus z.B. im Bungalowstil mit Satteldach

- 105 m² Grundfläche individuell geplant
- Wärmepumpe mit Erdkolektor (Heizkosten bei 22° Raumtemperatur ca. 200,00 € im Jahr)
- Fußbodenheizung
- Kunststofffenster mit 3-Scheiben Wärmedämmverbundglas
- Betondachsteine in rot oder anthrazit
- 25 cm Außenwandwärmeeisung
- Granitfensterbänke
- elektrische Rollläden

zum Preis von **98.600,00 €**

nicht enthalten sind:

Projektierung, Spachtel-, Fliesen- und Fußbodenbelagsarbeiten

Plasa-Haus UG

OT Eickendorf

Bierer Straße 30 b

39221 Bördeland

Telefon : 039297/ 27548

Funk: 0178/ 1521848

Schließanlagen - Schlösser
Beschläge - Schlüssel u.
Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Kommunikationstechnik
Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgeräte
- * IT-Technik



HAGA-Service

*Ihr Partner rund um
Haus, Garten und Büro*

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeisterarbeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/ 27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/ 289980

<http://haga-service.cabanova.de>

Danksagung

**Herzlichen Dank für die Glückwünsche,
Geschenke und die Begleitung an unserem
Hochzeitstag.**

Briefe, Karten, Blumen, Geschenke und persönliche Worte haben unsere Hochzeit zu einem unvergesslichen Tag werden lassen.

Wir bedanken uns herzlich...

Sabrina, André, Dominik und Vincent Richter

Juni 2013

Danksagung

Für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme beim Abschied meines Mannes und Vaters

Günter Schäfer

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten sowie dem Hundesportverein recht herzlich bedanken. Besonderen Dank gilt Frau Dr. Benecke, Schwester Dagmar und Schwester Ute, dem Blumenhaus Dobbert, dem Redner Herrn Trippler und dem Bestattungsinstitut Ingolf Heiduk für die würdevolle Begleitung.

Im Namen aller Angehörigen
Gisela Schäfer und Familie

Vermietung von privat provisionsfrei

sofort zu vermieten:

Welsleben, schöne helle 2-Zi-Wohnung moderne Gas-Zentralheizung, Bad mit Wanne und Dusche, voll saniert, Wohnzi mit ca. 24 m² in sonniger Südlage, Abstellraum, Pkw-Stellplatz, insgesamt gute Ausstattung ca. 66m² für nur 255 € (netto/kalt = 3,86 €/m²) + NK u. Kautiion.

ab 1. September:

Welsleben, 2-Zi-Whg. mit Einbauküche, ca. 64 m², Fliesen, Laminat, Eckbadew. moderne Gas-Zentralheiz., voll saniert, Abstellraum, Pkw-Stellplatz, insgesamt gute Ausstattung 275 € + NK u. Kautiion.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 0173-102030

Ein unvergesslicher Tag !

Anlässlich unserer Silberhochzeit und den damit verbundenen wunderschönen Stunden möchten wir nun allen „Danke sagen“.

Danke für die vielen Glückwünsche, Geschenke, Aufmerksamkeiten, Zuwendungen und schönen Worte. Besonderen Dank den Helfern, die uns bei der Organisation und Durchführung des Festes sehr unterstützt haben.

Danke an unsere Kinder, Schwiegerkinder, unseren Freunden, dem Kulturverein Biere, Conny Weddige und der Step-Aerobic-Gruppe des MTV Welsleben für die tolle kulturelle Unterhaltung.

Danke auch an:

- DJ Hüppel
- an das Blumenparadies Hoffmann
- an Looses Landlädchen
- an das Dekoteam Andrea & Heike
- an den Kameramann Gunnar
- an Günter Dübecke
- an die FFW-Biere

Conny & Andreas Breitfeld

Biere, Juni 2013

ZUMBA in Großmühlingen

**Ab 06. 08. 2013 ist unsere Sommerpause vorbei.
Ein neuer Kurs beginnt dann wieder jeden**

Dienstag von 17.30 – 18.30 Uhr:

- **Kosten: 5.00 €**
- **Keinen Vertrag**
- **Ort: „Brüderwirtschaft“ Großmühlingen**

**Anmeldungen und Nachfragen unter der Ruf-Nr.:
0176/ 66877016.**

Doreen Ohlenburg
